

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1863

vom 14. September 1982

Aufnahme des Fachwerkhauses Klarastrasse 4 in Allschwil in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Fachwerkhaus Nr. 4 an der Klarastrasse liegt am Rande des Ortskerns von Allschwil und eigentlich durch die Strasse mit dem Ortskern verbunden.

Das Haus dürfte um die Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut und später leicht verändert worden sein. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde sein Fachwerk verputzt. Anlässlich der kürzlichen Restaurierung des Hauses wurde das Fachwerk wieder freigelegt. Das relativ kleine Haus steht giebelständig zur Strasse, ist zweigeschossig und wird von einem nicht sehr steilen Satteldach bedeckt. Auf der Rückfront schliesst sich ein kleiner Anbau an, der ebenfalls in Fachwerk konstruiert ist.

Das im Ortsbild sehr exponierte Fachwerkhaus wurde von der Gemeinde erworben und instandgestellt. Es enthält heute zwei Wohnungen. Die Konstruktion des Fachwerks ist sehr einfach und ohne Ornamente. Es scheint, dass man sich damals auf die konstruktive Form des Fachwerks beschränkt hat. Trotzdem zeigt sich gerade an diesem Haus, wie stark der Fachwerkbau in Allschwil noch im 19. Jahrhundert verwurzelt war. Die jahrhundertealte Fachwerktradition war bereits am Abklingen, doch die Handwerker, vorab die Zimmerleute hielten an dieser Hauskonstruktion zäh fest und verwendeten das Fachwerk selbst dann, wenn sie wussten, dass das Haus später verputzt wird. Das Festhalten an der Tradition erweist sich auch darin, dass das Fachwerk auf den Traufseiten geschossweise abgezimmert ist.

Die Gemeinde Allschwil als Besitzerin der Liegenschaft ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Fachwerkhaus Klarastrasse 4 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr.B1519, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil (2)

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

